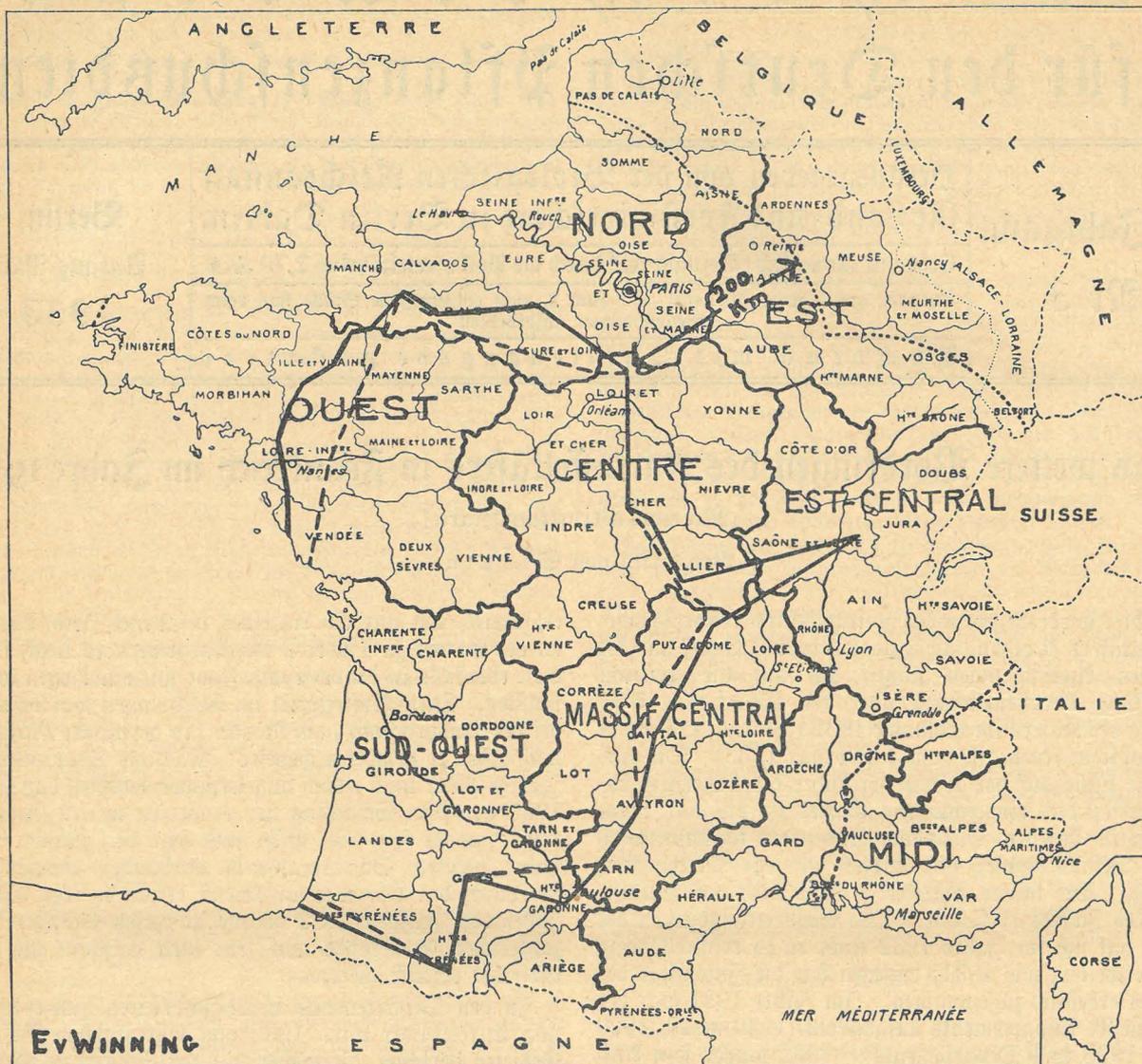


frischem Gemüse und anderen frischen Küchengewächsen aller Art, sowie von oberirdischen frischen Teilen von Gewächsen noch gestattet ist. Bekanntlich muß in dieser Zeit

drücklich bescheinigt wird, »daß die in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse von dem amtlichen Sachverständigen untersucht und frei vom Kartoffelfäfer befunden worden



Stand der Kartoffelfäferverbreitung in Frankreich im Jahre 1932.

jede Sendung solcher Erzeugnisse von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis eines Sachverständigen des französischen Pflanzenschutzdienstes begleitet sein, in dem aus-

sind, und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelfäfer bislang nicht festgestellt wurde«.

Berichtigung.

Im Aufsatz von Dr. G. N i t s c h e : Methoden zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln. 3. Die Bestimmung des Wachslösungsvermögens von Blutlausmitteln (Nachrichtenblatt 1933 Nr. 2, S. 10) muß es heißen:

Mittel I	1,8 Sek.,
Mittel II	3,8 Sek.,
Mittel III	3 Min. 55 Sek.,
Mittel IV	keine Wachslösung,
Mittel V	keine Wachslösung.

(In den Sonderdrucken schon berichtigt.)

Kleine Mitteilungen

Zur Frage der Schädlichkeit der Leimringe für Vögel.

Häufige Anfragen über die Wirkung der Leimringe auf die Vogelwelt geben Veranlassung hier auf Versuche aufmerksam zu machen, die von Dr. Karl M a n s f e l d,

Burg Seebach, in dieser Richtung durchgeführt wurden (22. Jahresbericht 1930 der Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz, Burg Seebach.)

Zur Klärung der Frage, ob durch Leimringe und das Fressen verklebter Insekten eine Schädigung der Vögel festzustellen ist, wurden im Herbst 1929 in einem Flugkäfig von 40 cbm Größe 4 Kohlmeisen und 2 Kleiber eingesetzt. Gereicht wurde den Vögeln pflanzliche und tierische Nahrung. Nach genügend langer Zeit wurde in den Versuchskäfig ein Weidenstamm gestellt, um welchen vorher zwei Leimringe gelegt worden waren. An ihnen klebten 176 Frostspannermännchen und -weibchen, die zum Teil noch lebten und sich bewegten. Obwohl den Vögeln alles tierische und stundenweise täglich auch das pflanzliche Futter entzogen wurde, fehlten am 6. Tag nur 54 Schmetterlinge.

Vom 8. bis 15. Versuchstage erhielten die Versuchstiere wieder das im Anfang gereichte verschiedenartige Futter. Am 15. Versuchstage wurden an dem Weidenstamm im

Räfig zwei neue Leimringe mit zusammen 171 Schmetterlingen angebracht und den Tieren für 22 Stunden jegliches Futter entzogen. Gefressen wurden trotz der ausgedehnten Hungerzeit nur 15 Schmetterlinge. Nach zweistündiger Gelegenheit zur Körneraufnahme wurde derselbe Versuch anschließend unter denselben Bedingungen wiederholt. Bei der am nächsten Morgen stattgefundenen Kontrolle fehlten 11 Spanner, darunter mehrere stark verklebte.

Nach wiederum zweistündiger Futterdarbietung wurden zwei neue Leimringe anderer Herkunft mit zusammen 138 Frostspannern an der Weide angebracht. Der Futterentzug währte 5 Stunden, abgefressen waren danach 17 Tiere. In den folgenden drei Tagen wurden bei je 22stündiger Hungerzeit im ganzen nur 26 Schmetterlinge aufgenommen. Anschließend blieben die Vögel bei regelrechter Fütterung noch bis Anfang Februar im Käfig. In der ganzen Zeit fraßen sie von den beiden Leimringen noch 11 Frostspanner. Die Vögel machten bis zuletzt (Anfang Februar) einen guten Eindruck und waren sehr lebhaft.

Während der ganzen Versuchszeit zeigte sich, daß zuerst fast nur die sauber gebliebenen Körper der Frostspannermännchen abgefressen wurden, zumal diese nur mit den Flügeln am Leim klebten. Erst später kamen auch Weibchen an die Reihe — und hier ebenfalls zuerst wieder die weniger verschmutzten. Die stark verklebten Tiere wurden z. T. nur aufgepickt und ausgefressen, so daß das verklebte Chitinskelett am Leimring sitzenblieb.

Zusammenfassend kann gesagt werden und dies bestätigen auch die bei der Biologischen Reichsanstalt im Freiland gemachten diesjährigen Beobachtungen, daß eine Schädigung der Vögel durch Leimringe und verkleimte Insekten im allgemeinen wohl kaum zu befürchten ist.

Ritsche, Berlin-Dahlem.

Die Höhe des Kartoffelkäferschadens in den Vereinigten Staaten wird von J. A. Hyslop, dem Leiter des Dienstes für die Beobachtung der Insektenschäden (Insect Pest Survey, Bureau of Entomology, United States Department of Agriculture) in dem von ihm am 31. Dezember 1930 herausgegebenen Bericht E. — 286 auf Grund der von den Versuchstationen der einzelnen Staaten durchgeführten Beobachtungen geschätzt. In den Neuenglandstaaten ist er noch immer jährlich auf 15 %, in den östlichen Zentralstaaten auf 10 % der Ernte zu beziffern. Nur in den Staaten des mittleren und des südlichen Atlantik ist der Schaden sehr viel weniger beträchtlich, er wird aber noch immer auf 3 bis 5 % geschätzt. Wenn das Insekt in den letzten 8 oder 10 Jahren keine stärkere Schmälerung der Kartoffelerträge verursacht hat, so liegt der Grund wohl in der Hauptsache darin, daß die äußerst wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen jetzt ganz allgemein in Anwendung sind. Die trotz der Durchführung der Bekämpfung von dem Insekt verursachten Ernteverluste sind nach Hyslop durchschnittlich mit jährlich 8 % zu veranschlagen, d. h. sie bedeuten einen Minderertrag von 30 000 000 bushels = etwa 10 600 000 hl Kartoffeln im Werte von etwa 29 000 000 \$. Zu diesem Betrage sind die Kosten für die Bespritzung der Kartoffelfelder hinzuzurechnen, die in allen Kartoffelproduktionsgebieten allgemein durchgeführt wird. Der Aufwand für die Arsenpräparate und für die Hälfte der Arbeitskosten (die andere Hälfte ist auf die Rechnung der Bekämpfung von Pilzkrankheiten zu setzen) ist auf rund 1,50 \$ für 1 acre (= 0,4046 ha) zu beziffern. Da die Kartoffelanbaufläche der Vereinigten Staaten etwa 3 000 000 acres beträgt, belaufen sich, wenn man annimmt, daß nur $\frac{1}{10}$ der Fläche bespritzt wird, die Kosten für die Verhütung weiterer Verluste auf etwa 450 000 \$.

Schwarz.

Zur Bekämpfung der Bismarratte in England beabsichtigt die englische Regierung, sich die in Deutschland gemachten Erfahrungen zunutze zu machen und einen Bekämpfungsdienst nach deutschem Muster einzurichten. Zu diesem Zwecke hat sie den Leiter des Bayerischen Bismarrattenbekämpfungsdienstes, Regierungsrat Dr. Pustet aus München und den Oberbismarrattjäger Roith aus Bayern zu einer Vereisung der englischen Ausbreitungsgebiete der Bismarratte eingeladen. Die beiden deutschen Sachverständigen haben die Reise am 26. Januar angetreten. Oberbismarrattjäger Roith soll 2 Monate in England bleiben, um englische Bismarrattjäger in der Anwendung der deutschen Methoden des Bismarrattensanges auszubilden. Regierungsrat Dr. Pustet wird gemeinsam mit den englischen Sachverständigen für Schädlingsbekämpfung einen Plan für die Durchführung der Bekämpfung ausarbeiten. Wie bereits im August vorigen Jahres an dieser Stelle berichtet wurde, ist in England infolge der vor 4 Jahren in Schottland begonnenen Einrichtung von Bismarrattenzuchtfarmen die Frage der Bismarrattenbekämpfung sehr dringend geworden. Aus den Zuchtgehägen entwichene Bismarratten haben zu einer weiten Verbreitung des Tieres geführt und bereits erhebliche Wasserschäden verursacht. Schwarz.

Neue Druckschriften

Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt. Verlagsbuchhandlung Paul Parey und Verlagsbuchhandlung Jul. Springer, Berlin. Januar 1933. Heft 45. Morphologie und Gruppierung der deutschen Weizenforten (Beschreibende Sortenkunde von Triticum vulgare). Von Dr. John Boss. 112 S., 32 Tafeln und 6 Textabbild. Preis *R.M.* 9,—.

Das Heft bringt im ersten, allgemeinen Teil eine kritische Bewertung der verschiedenen Merkmale, die zu einer Unterscheidung der Weizenforten benutzt werden können. Es werden neben den Merkmalen, die eine Unterscheidung an der reifen Ahre ermöglichen und deshalb für den Anerkennungsbesichtigter besonders wichtig sind, auch die Merkmale besprochen, die sich im gesamten Entwicklungsverlauf der Weizenforten zeigen. Ferner werden Unterscheidungs-möglichkeiten angeführt, die unter bestimmten methodischen Bedingungen eine Sortenunterscheidung am Korn und an der jungen Keimpflanze ermöglichen, die also für eine Kontrolle der Sortenechtheit im Handel in Frage kommen.

Der zweite Teil des Heftes enthält die auf Grund der eben erwähnten Untersuchungen aufgebaute Gruppierung der Weizenforten, einen Bestimmungsschlüssel und Sortenbeschreibung von 155 Weizenforten. Beigefügt sind 32 Tafeln mit Illustrationen der einzelnen Merkmale und der wichtigsten Sortentypen.

Die in der Mitteilung angegebenen Merkmale bilden die Grundlage für die Beurteilung der Weizenforten als selbständige oder synonyme Sorten bei der Getreidesorten-Registerkommission. Snell.

Flugblatt der Biologischen Reichsanstalt Nr. 98. Die Bekämpfung der Wühlmaus. Von Reg.-Rat Dr. Sachtleben. 2. Aufl. Januar 1933.

Die Leitfäden für die Schädlingsbekämpfung im Kern- und Steinobstbau sind nach Fühlungnahme mit dem Reichsverband für den Deutschen Gartenbau sowie mit dem Ausschuß der Obst- und Weinbauabteilung und dem Sonderausschuß für Obstbau der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom Deutschen Pflanzenschutzdienst neu bearbeitet worden und soeben in 3. Auflage erschienen. In einem besonderen Abschnitt wird in dieser Auflage auf die Wirksamkeit der Spritzmittel und ihre Anwendung in den verschiedenen Jahreszeiten hingewiesen. Besonders angenehm wird es der Praktiker empfinden, daß nicht mehr wie in den früheren Auflagen auf das Merkblatt Nr. 8/9 hingewiesen wird, sondern daß sämtliche für den Obst- und Gartenbau in Frage kommenden Mittel des Merkblattes Nr. 8/9 auf der Rückseite der Leitfäden abgedruckt sind.

Die Leitfäden sind durch die Hauptstellen für Pflanzenschutz zu beziehen.

Aus der Literatur

Kohrbeck u. Schlumberger, Die Schätzungsg Grundlagen bei Hagelschäden, Berlin 1933, Verlag von Paul Parey. Mit 15 Tafeln, Preis steif broschiert 3 R.M., bei Abnahme von 25 Stück 2,50 R.M., 100 Stück 2,30 R.M., 200 Stück 2,10 R.M.

Wenn auch die praktische Erfahrung Hauptvoraussetzung für die sachgemäße Abschätzung von Hagelschäden ist und immer bleiben wird, so gehört doch außer den allgemeinen praktischen landwirtschaftlichen Kenntnissen auch ein gewisser Grundstock von Kenntnissen über die Biologie der Kulturpflanzen und ihr Verhalten gegenüber Hagelbeschädigungen in den verschiedenen Entwicklungsperioden und unter verschiedenen Umweltverhältnissen dazu, ohne den ein sicheres Urteil über die Höhe des Schadens in der Entwicklungsperiode schlechterdings unmöglich ist. Die Verfasser haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, unter Zugrundelegung der neuesten Forschungen und Erfahrungen in gedrängter, für den Praktiker verständlicher Form das Verhalten der bei der Hagelabschätzung wichtigsten Kulturpflanzen gegen Hagelbeschädigung darzustellen. Besonderer Wert wurde hierbei gelegt auf den Grad der Anfälligkeit in den verschiedenen Entwicklungsperioden und auf die Beziehungen zwischen Hagelschäden und dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen. Die beigegebenen Tafeln sollen nicht, wie das bisher in allen derartigen Darstellungen der Fall war, jedem Hagelabschätzer allgemein bekannte Bilder vor Augen führen, sondern ihm Fingerzeige geben, die es ihm ermöglichen in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob Hagelschäden vorgelegen haben oder nicht. Zusammen mit dem vor zwei Jahren im gleichen Verlag erschienenen Hilfsbuch für Hagelabschätzung des einen Verfassers, wird es dem Hagelabschätzer gute Dienste beim Hageltargeschäft leisten können.

Aber auch den im Pflanzenschutz tätigen Wissenschaftlern, die nicht selten in die Lage kommen, sich gutachtlich über Hagelschäden zu äußern, wird das vorliegende Buch von Vorteil sein. Der Verlag hat sich durch ausgezeichnete Wiedergaben der Abbildungen großes Verdienst erworben. Schlumberger.

Organisierter Absatz von Obst und Gemüse. Hermann Rauch & M. b. H., Wiesbaden 1933. 61 Seiten mit 65 Abbildungen.

Die mit reichem Bildermaterial versehene kleine, billige Schrift (1 Stück = 60 Pf.) erläutert die Notwendigkeit der Organisation des Absatzes für den Produzenten. Die Vorteile der Schädlingsbekämpfung werden ebenfalls kurz gestreift und durch einige gute Abbildungen illustriert.

Agrarliteratur in der U. d. S. S. R. Herausgegeben vom Internationalen Agrarinstitut, Abtlg. Bibliographie, Moskau. Redaktion Z. Koblentz und Z. Polosin.

Erscheint seit 1929 zweimonatlich und stellt eine Fortsetzung der »Jahrbücher der Agrarliteratur der U. d. S. S. R. für die Jahre 1926 bis 1928« dar. Die Hefte umfassen alle Titel der innerhalb der U. d. S. S. R. in Zeitschriften oder als Einzelabhandlungen erschienenen Literatur. In einzelnen Republiken der Union ist nur die in russischer Sprache veröffentlichte Literatur berücksichtigt. Von der Zusammenstellung ausgeschlossen sind nur die verwaltungstechnischen Berichte, Verordnungen, Lehrbücher (außer den für die landwirtschaftlichen Hochschulen bestimmten), allgemein verständliche Werke für das Volk und wiederholt, aber ohne Veränderung erschienene Arbeiten. Die einzelnen Hefte umfassen 50 bis 60 Seiten. Im Vergleich mit den vielen und umfangreichen Abschnitten, welche die verschiedensten Zweige der landwirtschaftlichen Produktion behandeln, scheint die russische Pflanzenschutzliteratur hier nicht erschöpfend behandelt zu sein. Klemm, Berlin-Dahlem.

Greaney, J. J. Schwefelbestäubung zur Verhütung der Getreideroste. Report of the Dominion Botanist for the year 1930, Div. of Botany, Canada Dept. of Agric., 1931, S. 61 bis 66. 2 Abb.

Bei den Versuchen im Jahre 1930 wurden bei Bestäubungen von Weizenfeldern mit Kolodüst (einem schwefelhaltigen Mittel) gute Erfolge erzielt. Die Bestäubungen wurden in einem Teil der Versuche in der Zeit vom 16. Juli bis 1. August im Abstande von fünf Tagen mit fahrbarem Verstäuber durchgeführt. Je Acre wurden je Bestäubung 20 lb (= etwa 22 kg je ha) verstäubt. Bei anderen Versuchsreihen wurden 20 und 40 lb je Acre neun- bis elfmal verstäubt. Durch den erzielten Mehrertrag machten sich nicht nur die Kosten der Bestäubung bezahlt, sondern es wurde noch ein erheblicher Überschuss erzielt. Bei Verwendung von Flugzeugen wurde der Rostbefall zwar auch vermindert und auch ein Mehrertrag erzielt, durch diesen wurden aber die Kosten der Bestäubungen nicht gedeckt. Winkelmann.

Zander, Rob. Handwörterbuch der Pflanzennamen und ihre Erklärungen. II. Aufl. Herausgeg. vom Reichsverband des Deutschen Gartenbaues e. V. Berlin 1932. 468 S. 6 R.M.

Die vorliegende zweite Auflage des bekannten Zanderschen Handwörterbuches der Pflanzennamen ist nicht nur völlig neu überarbeitet und modernisiert, sondern enthält auch wertvolle Ergänzungen. Das Verzeichnis der Gattungen und Arten ist durch Neuaufnahme zahlreicher Pflanzen erweitert worden. Sämtliche Grundlagen der botanischen Nomenclatur werden in kurzer, übersichtlicher, allgemeinverständlicher Form als einheitlicher Teil vorangestellt. Die amtliche Neuregelung der Aussprache für Latein und Griechisch hat einheitlich Anwendung gefunden, und auch die neuesten Beschlüsse, die auf dem 10. Internationalen Gartenbaukongress zu Paris gefaßt wurden, sind noch weitgehend berücksichtigt worden. Sehr zu begrüßen ist die Neuerung, daß bei jedem Namen auch das Geschlecht angegeben ist. Wie schon in der ersten Auflage sind für die botanischen Artnamen nicht nur die Übersetzungen zu finden, sondern diese werden ergänzt durch Erklärungen geschichtlicher, kulturgeschichtlicher und sprachlicher Art. So ist dieses Buch nicht nur gleich wertvoll für Gärtner und Botaniker, sondern es wird auch dem botanisch interessierten Laien ein willkommenes Nachschlagewerk sein, und man kann ihm nur weiteste Verbreitung wünschen. S. Richter.

Aus dem Pflanzenschutzdienst

Die diesjährige Tagung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes hat am 1. und 2. Februar stattgefunden. Am 1. Februar trat der Arbeitsausschuß in der Biologischen Reichsanstalt zu einer Beratung zusammen, bei der Fragen der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zur Förderung der Umstellung des Kartoffelbaues auf krebstfeste Kartoffelsorten sowie organisatorische Angelegenheiten behandelt wurden. Über einige Beschlüsse, durch die die Grundsätze für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln eine erhebliche Erweiterung erfuhren, wird in der vorliegenden Nummer des Nachrichtenblattes noch besonders berichtet. — Am 2. Februar vormittags versammelten sich die Leiter der Hauptstellen für Pflanzenschutz im Harnack-Haus zu einer geschlossenen Sitzung. Da die Amtsperiode des im Jahre 1928 gewählten Arbeitsausschusses ihr Ende erreicht hatte, mußte eine Neuwahl stattfinden, bei der mit einer Ausnahme alle bisherigen Mitglieder wiederum gewählt wurden. An Stelle von Professor Dr. Schander-Landsberg, der durch Krankheit an der Teilnahme bei der Tagung verhindert war und schriftlich gebeten hatte, wegen seines Gesundheitszustandes von seiner Wiederwahl abzusehen, wurde Direktor Dr. Laske-Breslau gewählt. Außer ihm gehören demnach folgende bisherigen Mitglieder dem Arbeitsausschuß an: Professor Dr. Baunack-Dresden, Dr. Fischer-Hannover, Professor Dr. Korff-München, Professor Dr. Lang-Hohenheim, Professor Dr. Müller-Freiburg im Breisgau, Professor Dr. Spieckermann-Münster, Professor Dr. Steyer-Rübeck. Über die bei den Arbeiten zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege im vergangenen Sommer gemachten Erfahrungen berichteten Professor Dr. Stellwag-Neustadt an der Haardt, Professor Dr. Lang-Hohenheim und Regierungsrat Dr. Thiem-Naumburg. Über die Fortschritte in der Ausgestaltung des Pflanzenschutzmeldebetriebes durch das Zusammenarbeiten mit der Organisation für die Saatenstandsberichterstattung des Preussischen Statistischen Landesamtes sprachen Oberregierungsrat Professor Dr. Werth und Dr. Buhl. Hierauf wurden Fragen der Pflanzenbeschau erörtert. Nachmittags 2 Uhr begann die allgemeine Hauptversammlung unter Beteiligung von Mitgliedern des Beirates der Biologischen Reichsanstalt und von Vertretern, der in engerer Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Pflanzenschutzdienst stehenden Fachverbände und wissenschaftlichen Anstalten. Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt, Geheimrat Regierungsrat Professor Dr. Appel, gab vor Beginn der Verhandlungen einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung und die Arbeiten des Deutschen Pflanzenschutzdienstes während der Jahre 1920 bis 1933,

d. h. in der Zeit, in der Geheimrat **Appel** in seiner Eigenschaft als Direktor der Reichsanstalt auch als Vorsitzender des Deutschen Pflanzenschutzdienstes zu wirken hatte. Nach diesem Rechenschaftsbericht, den der Vorsitzende in Erwartung seines, wegen Erreichung der Altersgrenze am 1. Juli erfolgenden Ausscheidens aus dem Amte der Versammlung ablegte, sprach ihm Oberregierungsrat **Schuster** als Vertreter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Dank der Reichsregierung für seine unvergeßlichen Verdienste um die Förderung des Deutschen Pflanzenschutzes und des Ausbaues der Pflanzenschutzorganisation aus. Professor Dr. **Spieckermann**-Münster gab dem Danke der in der Organisation zusammengeschlossenen Hauptstellen für Pflanzenschutz Ausdruck. Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Pflanzenschutzarbeit im Gartenbau. Professor Dr. **Spieckermann** behandelte in einem eingehenden Referate die von ihm in der Provinz Westfalen geschaffene Organisation, in der die Hauptstelle für Pflanzenschutz mit der Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer und mit den gärtnerischen Fachverbänden der Provinz auf engste zusammenarbeiten. Professor Dr. **Ludwig** schilderte die fruchtbare Zusammenarbeit der Hauptstelle Berlin mit den gärtnerischen Verbänden in der Provinz Brandenburg und insbesondere auch mit den Kleingartenvereinen von Groß-Berlin. Dr. **Appel**-Gießen legte die Grundsätze der Pflanzenschutzarbeit in der gärtnerischen Praxis und ihre Anwendung im Freistaate Hessen dar. Ein Beispiel zweckmäßigen und fruchtbaren Zusammenarbeitens zwischen Wissenschaft und Praxis schilderten Regierungsrat Dr. **Bremer**-Mischerleben und Dr. **Tomasewski**-Berlin-Dahlem in ihrem gemeinsamen Bericht über die im Laufe der beiden letzten Sommer auf dem Gute von Dr. **Schurig**-Markee durchgeführten Großversuche zur Bekämpfung der Kohlfiegen. Professor Dr. **Friedrich**-Rostock gab sodann eine ausführliche Darstellung der letzten Forleulenkalamität in Mecklenburg und seiner dabei gemachten Beobachtungen über die Epidemiologie des Schädling. Die Behandlung einiger organisatorischer Fragen und die Durchführung einiger von der Deutschen Lichtbildstelle für Unterricht hergestellter neuer Bildstreifen aus dem Gebiete des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung beschloß die Veranstaltung.

Internationales Pflanzenschutzabkommen von Rom vom 16. April 1929: Aufzählung der Vertragsstaaten. Folgende Staaten haben die Ratifikationsurkunden zum Internationalen Pflanzenschutzabkommen von Rom vom 16. April 1929¹⁾ niedergelegt (die Zahl in Klammern bedeutet den Tag des Inkrafttretens):

Ägypten...	am 30. Mai 1930 ²⁾	(15. 1. 1932)
Italien...	» 27. Oktober 1930 ²⁾	(15. 1. 1932)
Finnland..	» 15. Juli 1931 ²⁾	(15. 1. 1932)
Belgien...	» 18. November 1931 ³⁾	(18. 5. 1932)
Portugal..	» 28. Mai 1932 ⁴⁾	(28.11. 1932)
Rumänien.	» 15. August 1932 ⁵⁾	(15. 2. 1933)
Niederlande	» 7. September 1932 ⁵⁾	(7. 3. 1933)
Brazillen..	» 19. Oktober 1932 ⁴⁾	(15. 4. 1933)

(Deutsches Handels-Archiv 1933 S. 326).

Ergänzung des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses. Das Präparat »Forestit« der Chemischen Fabrik **E. Merck**, Darmstadt ist in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des

Deutschen Pflanzenschutzdienstes als wirksames Mittel gegen Raupen und Afterraupen im Waldbau aufgenommen worden.

Ferner wurden auf Grund der Versuche des Deutschen Weinbauverbandes die folgenden Präparate aufgenommen:

»Kupferstäubmittel **Urania**« von der Pflanzenschutz-Gesellschaft m. b. H., Hamburg 36, Alster-Terrasse 2, wirksam gegen *Peronospora* an Reben, verstäuben.

»Kupferarsenstäubmittel **Urania**« von derselben Firma, wirksam gegen *Peronospora* und beißende Insekten an Reben, verstäuben.

Prüfungsergebnisse

Die **Abavit-Beiztrommel der Chemischen Fabrik Ludwig Meyer, Mainz**, wird jetzt in größerer Ausführung, und zwar mit einem Durchmesser von etwa 42 cm und einer Höhe von etwa 50 cm geliefert. Bei der Prüfung dieses Apparates mit 35 kg Füllung und 10 Minuten Drehzeit wurde folgende Bestäubung festgestellt:

Bei Entnahme aus dem Apparat 97, 75, 94, 79,5 %/o, bei Entnahme nach dem Drillen 77, 79,5 und 73,5 %/o der zugefügten Beizpulvermenge. Mit dem Apparat, der als behelfsmäßiger Apparat gedacht ist, läßt sich demnach eine ausreichende Bestäubung erzielen.

Pyrethrinhaltige Pflanzenschutzmittel wurden bisher zur Prüfung durch den Deutschen Pflanzenschutzdienst nicht zugelassen. Auf Grund orientierender Versuche, die bei der Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel der Biologischen Reichsanstalt über die insektizide Wirkung einiger pyrethrinhaltiger Handelspräparate durchgeführt worden sind, werden die folgenden Mittel vorläufig in die 15. Auflage des Flugblattes Nr. 46 der Biologischen Reichsanstalt als Mittel gegen Blattläuse und beißende Insekten aufgenommen:

Novo-Tox von der Firma Chemika, Berlin W 57, Bülowstraße 79,

Spruzit von der Chem. Fabrik **W. Neudorff & Co.**, Wuppertal-Elberfeld.

Prüfung von Pflanzenschutzmitteln

Die Hauptversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes hat in ihrer Sitzung vom 2. Februar 1933 folgende Änderungen und Erweiterungen der »Bedingungen für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln durch den Deutschen Pflanzenschutzdienst« beschlossen:

Mittel zur Forstschädlingsbekämpfung können auf Antrag der Hersteller in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen werden, wenn ihre Eignung (insektizide und fungizide Wirkung sowie physikalische Beschaffenheit und Unschädlichkeit für die Pflanzen) in Kleinversuchen bei einer Hauptstelle für forstlichen Pflanzenschutz oder bei der Biologischen Reichsanstalt festgestellt worden ist und ihre erfolgreiche Anwendung in Großversuchen durch Gutachten einer Hauptstelle für forstlichen Pflanzenschutz oder eines sonstigen staatlichen Institutes für forstlichen Pflanzenschutz oder einer staatlichen Forstverwaltung hinreichend nachgewiesen ist und die sonstigen Bedingungen sämtlich erfüllt sind.

Mittel gegen *Fusicladium* müssen an 3 Stellen vor-geprüft werden. Die Gebühr für die Prüfung soll je Stelle, je Konzentration 20 *R.M.* betragen. (Zur Prüfung zu diesem Gebührensatz haben sich die Hauptstellen für

¹⁾ Amtl.-Pfl.-Verf. Bd. II, Nr. 4 S. 169.

²⁾ Nachr.-Bl. f. d. Dtsch. Pflanzenschutzdienst 1931 Nr. 9 S. 75.

³⁾ » » » » » 1932 » 4 S. 29.

⁴⁾ » » » » » 1933 » 1 S. 7.

⁵⁾ Nachr.-Bl. f. d. Dtsch. Pflanzenschutzdienst 1932 Nr. 12 S. 104.

Pflanzenschutz in Berlin, Breslau, Gießen, Hohenheim, Landsberg, München, Münster und Neustadt a. S. bereit erklärt.)

Mittel gegen Insekten mit beißenden Mundwerkzeugen werden nur an einer Stelle vorgeprüft, und zwar an drei Insektenarten.

Pyrethrumhaltige Pflanzenschutzmittel werden auf Grund einer bei einer Hauptstelle für Pflanzenschutz durchgeführten Vorprüfung zur Reichsprüfung zugelassen und gegebenenfalls in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen.

Die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln wird abgelehnt, wenn zur Herstellung der Spritzflüssigkeit ein Zusatz von mehr als 0,5 % Seife vorgeschrieben wird. Für die Versuche wird eine einheitliche Seife (Sapo kalinus D. A. B. 6) verwendet werden.

Die Prüfung von Raßbeizmitteln wird abgelehnt, wenn für Roggen und Weizen eine Tauchzeit von mehr als 1/2 Stunde, bei Hafer und Gerste von mehr als 1 Stunde angegeben wird.

Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln zur Prüfung

Die Anmeldungen sind spätestens einzureichen für Mittel gegen	
Streifenkrankheit der Wintergerste.... bis	1. September.
Zusarium	» 1. »
Weizenstintbrand	» 1. »
Haferflugbrand	» 1. Februar,
Fusilladium	» 1. »
Hederich und Ackersenf	» 1. »
Krankheiten und Schädlinge im Weinbau	» 1. »
Stachelbeermehltau	» 1. »
Erbsflöhe	» 1. März,
Krankheiten und Schädlinge im Hopfenbau	» 1. »
Insekten mit beißenden Mundwerkzeugen	» 1. April,
Unkraut auf Wegen	» 1. »
Blatt- und Blattläuse	» 1. »
Rosenmehltau	» 1. »

Verspätet eingehende Anträge werden ausnahmslos abgelehnt. Anträge, für die nicht innerhalb 3 Tagen der Gebührenvorschuf überwiesen wird, werden als nicht gestellt betrachtet.

Gesetze und Verordnungen

Provinz Brandenburg: Bekämpfung des Kartoffelkrebseßes. Nach der Polizeiverordnung des Landrates des Kreises Ruppin vom 9. Januar 1933 über die Bekämpfung des Kartoffelkrebseßes (Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Potsdam, Ausgabe B Stück 6 vom 11. Februar 1933 S. 41) sind im Kreise Ruppin auf Ländereien mit einer Anbaufläche für Kartoffeln im Jahre 1933 bis zu einem viertel Hektar und vom Jahre 1934 ab bis zu einem halben Hektar nur anerkannte krebseßeste Kartoffelorten anzubauen. Dies gilt sowohl für den gärtnerischen als auch für den feldmäßigen Anbau von Kartoffeln auf Ländereien in der angegebenen Größe. Die Bestimmung tritt für eine Anzahl Stadt- und Gemeindebezirke mit sofortiger Wirkung, für die übrigen Ortschaften des Kreises mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

Hannover: Bekämpfung des Apfelblattsaugers (*Psylla mali*). Durch Polizeiverordnung des Landrats des Landkreises Harburg-Wilhelmsburg vom 13. Januar 1933 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Stück 3 vom 21. Januar 1933), betr. den Spritzzwang gegen die Obstbaumschädlinge, sind in den Gemeinden Altenwerder, Finkenwerder, Francop, Hobe, Neuenfelde, Moorende und Kühle im Landkreise Harburg die zur Nutzung von Apfelbäumen und -büschen Berechtigten verpflichtet, im Winter 1932/33 den Apfelblattsauger zu bekämpfen. Alle Apfelbäume und -büsche sind mit vollwertiger Schwefelkalkbrühe oder vollwertigem Obstbaumkarbolinum bis zum 31. März 1933 wiederholt zu besprühen.

Für den Kreis Stade mit Ausnahme der Städte Stade und Buxtehude ist durch Polizeiverordnung des Landrates in Stade vom 4. Februar 1933, betr. die Bekämpfung des Apfelblattsaugers (Amtliches Kreisblatt für den Kreis Stade Nr. 11 vom 7. Februar 1933), vorgeschrieben, daß alle Apfelbäume und -büsche mit Karbolinum, das den Normen der Biologischen Reichs-

anstalt entspricht, oder mit Baumspritzmitteln der Firma Avenarius in der Zeit vom 1. März bis 15. April 1933 zu besprühen sind.

Hamburg: Bekämpfung des Apfelblattsaugers (*Psylla mali*) und des Apfelschorfes (*Fusicladium*). Im Freistaat Hamburg sind im Vorort Finkenwärder und in der Gemeinde Moorburg die zur Nutzung von Apfelbäumen und -büschen Berechtigten durch polizeiliche Bekanntmachung vom 23. Februar 1933 (Amtl. Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48 vom 25. Februar 1933) verpflichtet, im Frühjahr 1933 den Apfelblattsauger und den Apfelschorf zu bekämpfen. Die hierfür erlassenen Vorschriften stimmen mit denen der vorjährigen polizeilichen Bekanntmachung vom 25. Februar 1932 (Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 2, S. 54) überein.

Letzland: Handel mit Pflanzenschutzmitteln. Auf Grund der Instruktion über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln¹⁾ dürfen nachstehend genannte Pflanzenschutzmittel ohne vorherige biologische Prüfung auf den Markt gebracht werden:

1. Weißes Arsenik As_2O_3 .
2. Bleiarjenat, saures $PbHAsO_4$, Minimalgehalt an As_2O_5 — 30 %, was 20 % As entspricht.
3. Bleiarjenat, neutrales $Pb_3(AsO_4)_2$, Minimalgehalt an As_2O_5 — 23 %, was 15 % As entspricht.
4. Kalzium-Arsenat $Ca_3(AsO_4)_2$, Minimalgehalt an As_2O_5 — 40 %, Maximalgehalt an löslichem As_2O_5 — 0,75 %.
5. Pariser Grün $Cu(CH_3COO)_2 \cdot 3Cu(AsO_4)_2$, Minimalgehalt an As_2O_5 — 50 %, Maximalgehalt an löslichem As_2O_5 — 1,5 %, zwecks Denaturierung kann 5 % Holzkohle beigemischt werden.
6. Natrium-Arsenit $NaAsO_2$ und Natrium-Arsenat $Na_2HAsO_4 \cdot H_2O$, das letztgenannte mit einem Minimalgehalt von 60 % As_2O_5 , Maximalgehalt an $NaCl$ 2 %.
7. Schwefelkalksud, die Konzentration ist zu standardisieren auf 20, 25 und 30° Bé, was auf der Verpackung zu vermerken ist. Der Schwefelkalksud ist durch Kochen von Schwefelblüten mit CaO in Wasser herzustellen.
8. Kupfersulfat $CuSO_4 \cdot 5H_2O$, Minimalgehalt an Kupfersulfat 98 %, was 24,9 % Cu entspricht.
9. Eisensulfat $FeSO_4 \cdot 7H_2O$, Minimalgehalt an Eisensulfat 95 %, Maximalgehalt an H_2SO_4 — 10 %.
10. Ungelöschter Kalk Minimalgehalt an CaO 90 %, zulässig ist eine Beimischung von 5 % Kalziumkarbonat und 5 % von Stoffen, die sich in Salzsäure nicht lösen.
11. Gelöschter Kalk, Minimalgehalt an $Ca(OH)_2$ — 90 %, Maximalgehalt an $CaCO_3$ — 5 % und Beimischung von Stoffen, die sich in Salzsäure nicht lösen, 5 %.
12. Soda $Na_2CO_3 \cdot 10H_2O$, Minimalgehalt an Soda — 90 %.
13. Chlorbarium $BaCl_2 \cdot 2H_2O$.
14. Bariumkarbonat $BaCO_3$.
15. Fluornatrium NaF , Natriumfluorsilikat Na_2SiF_6 .
16. Formalin, muß 40 % Formaldehyd enthalten, eine Schwankung von 1 % ist zulässig.
17. Lyfol und Karbolsäure.
18. Nitroinjulfat ist zu standardisieren auf 10, 40 und 90 %, was auf der Verpackung zu vermerken ist.
19. Grüne Seife, muß 36 % Fettsäure und höchstens 0,5 % unverbundene reizende Alkalien enthalten.
20. Quassia-Späne müssen wenigstens 14 % in Wasser lösliche Stoffe enthalten.
21. Sublimat $HgCl_2$, Minimalgehalt an $HgCl_2$ — 98 %.
22. Schwefel, Maximalgehalt an nicht brennenden Mineralstoffen 0,2 %.
23. Schwefelkohlenstoff CS_2 , spezifisches Gewicht 1,270 bis 1,272, Siedetemperatur 46 bis 47° C.
24. Tetrachlorkohlenstoff CCl_4 , spezifisches Gewicht 1,632, Siedetemperatur 77° C.
25. Petroleum.

(Industrie und Handel, Nr. 34 vom 9. Februar 1933, S. 5.)

¹⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst, 1932, Nr. 6, S. 52.

Pflanzenbeschau

Saargebiet: Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Nach dem Verordnungsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 6 vom 8. Februar 1933 hat der Präsident der Regierungskommission zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus in das Saargebiet folgende Verordnung vom 2. Februar 1933, die 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt, erlassen:

§ 1. (1) Zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) in das Saargebiet ist die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen

(Bäumen und Sträuchern, Baumschulerzeugnissen, Stecklingen und anderen Pflanzenteilen) einschließlich von frischem Obst und frischen Obstabfällen aus Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, Hawaii, Japan, China, Vorderindien, Mesopotamien, der südafrikanischen Union, Oesterreich, Ungarn und Rumänien über die Zollgrenzen des Saargebietes bis auf weiteres verboten.

(2) Dasselbe gilt für Umschließungen und Gegenstände jeder Art, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Pflanzen, Pflanzenteile oder Früchte gebient haben.

§ 2. Frisches Obst und frische Obstabfälle, die aus anderen als den im § 1 genannten Ländern herrühren, dürfen nur über die Grenzzollämter Homburg, Merzig, St. Wendel sowie das Zollamt Saarbrücken eingeführt werden, und wenn die Sendungen von einem in deutscher und in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis eines Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes ausgefertigt sind, welches den Erzeugungsort angibt. Das Zeugnis muß nach untenstehendem Muster ausgestellt sein.

§ 3. Die den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Orte der Herkunft auf Kosten der Verpflichteten zurückzuschicken oder nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers durch Feuer zu vernichten.

Gegenstände, auf welchen die zu Rate gezogenen Sachverständigen des amtlichen saarländischen Pflanzenschutzdienstes die San José-Schildlaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist zur Mitteilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

§ 4. Auf Anordnung des Mitgliedes der Regierungskommission für die Angelegenheiten der Landwirtschaft können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden; ebenso kann auf seine Anordnung das Einfuhrverbot auch auf andere wie die im § 1 genannten Länder ausgedehnt werden, wenn das Vorhandensein der San José-Schildlaus in diesen Ländern nachgewiesen wird.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden auf Grund der in ihrem Eingang aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen frischen Früchte in der Gemeinde im Verwaltungsbereich (Regierungsbezirk, Kreis, Amtshauptmannschaft usw.) im Lande geerntet worden sind.

Anzahl und Art der Packstücke:

Zeichen und Nrn. der Packstücke:

Art der Erzeugnisse:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

Tag der Absendung:

Eingangsbahnhof im Saargebiet:

Voraussetzliches Datum der Ankunft:

Ausgestellt in den 1933

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

(Industrie und Handel Nr. 45 vom 22. Februar 1933, S. 7.)

Albanien: Einfuhr von Saatkartoffeln. Nach Mitteilung des kgl. Albanischen Konsulates in Leipzig vom 31. Januar d. J. sind Pflanzenschutzbestimmungen für die Einfuhr von Saatkartoffeln nach Albanien bisher nicht erlassen worden.

Brasilien: Vorschriften über die Einfuhr von Saatkartoffeln. Durch einen Kundesatz vom 30. Dezember 1932 hat der brasilianische Finanzminister verfügt, daß die Einfuhr von Saatkartoffeln gemäß Dekret vom 16. August 1932¹⁾ nur durch die Häfen Manáos, Pará, Recife, Bahia, Rio de Janeiro, Santos, São Francisco do Sul, Rio Grande do Sul, Porto Alegre und Corumbá erfolgen darf, in denen Aufsichtsstellen für Pflanzenschutz bestehen.

(Industrie und Handel Nr. 41 vom 17. Februar 1933, S. 5.)

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 5, S. 187.

Estland: Monopolisierung der Früchteinfuhr. Die Regierung hat auf dem Verordnungswege eine Ausdehnung des Einfuhrmonopols auf Früchte beschlossen. Laut dieser Verordnung unterliegt die Einfuhr von Äpfeln, Birnen, anderen nicht besonders genannten Früchten, Apfelsinen, Mandarinen, Bananen, Pomeranzen, Zitronen, Weintrauben¹⁾, Ananas, Wald- und Feldbeeren²⁾, Schalen von Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen (auch getrockneten) (Zolltarif § 6), sowie von getrockneten Aprikosen, Datteln, Pfirsichen, Traubenrosinen und anderen Früchten (§ 7 S. 4) der vorherigen

Genehmigung seitens des Wirtschaftsministeriums. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1933 in Kraft, d. h. zum selben Zeitpunkt, wenn laut dem Zolltarif der bis zum 31. Mai geltende ermäßigte Zollsatz für die genannten Früchte in Kraft tritt. Die Regierung will durch diese Maßnahme einmal eine zu starke Einfuhr der Früchte im Februar, März, April und Mai verhindern und andererseits das Monopol bei den Verhandlungen mit Spanien ausnützen.

(Industrie und Handel Nr. 25 vom 30. Januar 1933, S. 2.)

¹⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1932, Nr. 9, S. 77.

Frankreich: Aufhebung des Einfuhrverbots für Meerrettich aus Deutschland. Auf Grund einer am 8. Februar 1933 veröffentlichten Verordnung des französischen Landwirtschaftsministeriums vom 7. Februar 1933 findet das durch Dekret vom 18. April 1932 für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassene pflanzenpolizeiliche Einfuhrverbot¹⁾ keine Anwendung mehr auf die Einfuhr und Durchfuhr von Meerrettich deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft.

(Industrie und Handel Nr. 33 vom 8. Februar 1933, S. 6.)

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 3, S. 99.

Frankreich: Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots für gewisse lebende Pflanzen. Nach einer im Journal Officiel vom 11. Februar 1933 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministeriums vom 10. Februar 1933 dürfen die nachstehend bezeichneten Pflanzen in Anwendung des Dekrets vom 14. Oktober 1932¹⁾ zunächst zum 31. März 1933 auf Grund einer vom Landwirtschaftsministerium auszufertigenden Einfuhrbewilligung zur Einfuhr nach Frankreich zugelassen werden:

aus Tarifnr. 170 A

Lebende Pflanzen aus warmen und kalten Gewächshäusern:

1. Blattpflanzen: Kentiapalmen, Kokospalmen, Arcapalmen, Lataniapalmen, Drachenlilien (Dracaena variés), Sternschild (Aspidistra), Araukarien, Farne;
2. Nicht blühende Pflanzen: Indische Ysleale, Libien, Ananasgewächse (Broméliacées), Aroideen.

aus Tarifnr. 170 F

Lebende Baumschulpflanzen: Lorbeerbäume mit ihren Erdkugeln.

Nach Artikel 2 dieser Verordnung müssen die Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 19. November 1931 in vierfacher Ausfertigung an das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für das Landwirtschaftswesen, 6. Büro, eingereicht werden.

(Industrie und Handel Nr. 38 vom 14. Februar 1933, S. 6.)

¹⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1932, Nr. 11, S. 97.

Norwegen: Einfuhrverbot für Hopfenpflanzen. Durch kgl. Entschließung vom 4. Februar 1933 ist mit sofortiger Wirkung die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Stecklingen von Hopfen wegen der Gefahr der Einschleppung des Pilzes Pseudoperonospora Humuli verboten worden.

(Industrie und Handel Nr. 39 vom 15. Februar 1933, S. 6.)

Oesterreich: Einfuhrverbote. Der Legislative Informationsdienst der Wiener Handelskammer hat folgende vollständige Liste der österreichischen Einfuhr- und Ausfuhrverbote nach dem Stande vom 15. Januar 1933 veröffentlicht. Änderungen sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

In der Liste jener Waren, deren Einfuhr nach Oesterreich ohne besondere Bewilligung verboten ist¹⁾, sind unter anderen enthalten:

Zolltarif-Nr.

Warenbezeichnung

33	Weintrauben, frisch: zum Tafelgenuß.
aus 33 a	Obst, frisch: Aprikosen, Kirichen, Weichseln, Äpfeln, Birnen.
» 35 b	Äpfel, Birnen.
36 b/1	Obst, zubereitet: Pülp, Obstmark und Obstmaische.
37	Trüffel.
38	Zwiebel und Knoblauch.
» 39 a	Gemüse, frisch: Tomaten, grüne Bohnen, grüne Erbsen, Gurken.
» 39 a	Champignons.
48 a	Palmen, indische Azaleen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen.
48 b/1	Blütenpflanzen in blühendem und nicht blühendem Zustande, ausgenommen Heilpflanzen.
» 87	Weinmaische und Keltertrauben.

(Auszug aus: Industrie und Handel, Nr. 22 vom 26. Januar 1933, Beilage.)

¹⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1932, Nr. 7, S. 60 u. 1932, Nr. 8, S. 70.

Polen: Einfuhr von frischen Pflanzenteilen. Nach Mitteilung des polnischen Generalkonsulats in Berlin sind bei der Einfuhr von »Zwiebeln, Wurzeln, Wurzelstöcken, Knollen von Blumen und Bierpflanzen, nichtspießend« nach Pos. 62, Punkt 12 des polnischen Zolltarifs Gesundheitszeugnisse nicht erforderlich. Die Einfuhr dieser unterirdischen Teile von Gewächsen nach Polen und Danzig¹⁾ unterliegt daher keinen pflanzenpolizeilichen Einfuhrbeschränkungen²⁾.

¹⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1929, Nr. 9, S. 82.

²⁾ Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1931, Nr. 4, S. 31.

Polen: Bevorstehende Zwangsvorschriften über das Färben von Klee Saat. Im polnischen Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform werden zur Zeit Vorschriften über das zwangsweise Färben von Klee Saat vorbereitet. Diese Vorschriften sollen im allgemeinen den in anderen Ländern bestehenden Bestimmungen über das Färben von Klee Saat entsprechen. Das Färben soll mittels einer Gofinlösung von den polnischen Zollämtern durchgeführt werden. Einer Mitteilung des Staatlichen Exportinstituts zufolge soll auch die Saat von Luzerne, Wundkraut, Honigklee und Steinklee den gleichen Bestimmungen unterliegen. Man nimmt an, daß die Bestimmungen wohl noch in diesem Frühjahr mit einer einmonatlichen Schonfrist veröffentlicht werden. Die für die diesjährige Saison einzuführenden Mengen Klee Saat werden voraussichtlich von den neuen Bestimmungen noch nicht betroffen werden, da die Einfuhr von Klee Saat hauptsächlich im März erfolgt.

(Industrie und Handel, Nr. 28 vom 2. Februar 1933, S. 6.)

Türkei: Zollbehandlung von Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen. Nach einem Zusatz zur Verordnung Nr. 13497 vom 21. November 1932 können außer den unter Tarifnr. 631 des türkischen Einfuhrzolltarifs fallenden Apparaten auch Medikamente zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen und zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten mit vorheriger Genehmigung des türkischen Landwirtschaftsministeriums in die Türkei eingeführt werden.

(Industrie und Handel, Nr. 27 vom 1. Februar 1933, S. 6.)

Venezuela: Einfuhr lebender Pflanzen. Nach dem Beschluß des venezolanischen Ministeriums für Industrie und Landwirtschaft Nr. 120 vom 19. Juni 1920 ist für die Einfuhr von Baumwollsaat die vorherige Einholung einer Einfuhrgenehmigung und die Beibringung eines von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestellten Gesundheitszeugnisses erforderlich,

das mit dem Visum des betreffenden venezolanischen Konsuls versehen sein muß. Diese Bestimmungen sollen auch auf die Einfuhr lebender Pflanzen¹⁾ entsprechend angewendet werden.

(Auszug aus: Deutsches Handels-Archiv 1928, S. 2720.)

¹⁾ Vgl. Nachr. Bl. f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst 1928, Nr. 2, S. 17.

1. Nachtrag

zu dem »Verzeichnis der amtlichen Stellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und ihrer Beamten, die zur Ausstellung von phytopathologischen Zeugnissen für Kartoffelausfuhrsendungen ermächtigt sind« (Beilage 1 zum Nachr.-Bl. Nr. 12, 1932):

121. Dr. G a s o w⁴⁾ ist zu streichen.

122. Dr. W i e ß m a n n, Prof., Direktor⁴⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. G ü n t h e r, Direktor.

177. bei Dr. K r a f t ist die Anmerkung: ⁵⁾ zu streichen.

1. Nachtrag

zu dem »Verzeichnis der amtlichen Stellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und ihrer Beamten, die zur Ausstellung von phytopathologischen Zeugnissen für Pflanzenausfuhrsendungen ermächtigt sind« (Beilage 2 zum Nachr.-Bl. Nr. 12, 1932):

37. Dr. G a s o w ist zu streichen.

38. Dr. M e y e r - H e r m a n n; G ü n t h e r sind zu streichen und dafür zu setzen: Dr. G ü n t h e r, Direktor; Dr. M e y e r - H e r m a n n.

Die Fliegende Station der Biologischen Reichsanstalt in Heinrichau wird mit dem 17. März 1933 nach G u h r a u Bezirk Breslau verlegt.

Das Aufgabengebiet der Station umfaßt die weiteren Forschungen zur Bekämpfung der Rübenfliege und Rübenwanze sowie die Untersuchungen zur Biologie und Bekämpfung der Schildkäfer, der Herz- und Trockenfäule und der Blattfleckenkrankheit der Rübe.

Die Privatanschrift des Leiters der Station, Dr. R a u f m a n n, ist: Guhrau, Niederwallgartenstr. 35.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für März 1933 um folgende Beobachtungen:

Zunächst sind die bereits im Februar gemachten Beobachtungen einzutragen:

Erste Blüte von:

- Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis* oder *Leucojum vernum*)
- Sußlattich (*Tussilago farfara*)
- Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*)
- Anemone (*Anemone nemorosa*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Erste Laubentfaltung (erste Blattoberfläche sichtbar):

- Stachelbeere (*Ribes grossularia*)

- Erstes Quaken der Frösche (Art?)
- Erster Kohlweißlingsfalter
- Apfelblütenstecher (Räfer)
- Birnenknochenstecher (Larve)
- Kapsfglanzkäfer (erste Käfer auf Kaps)
- Blutlaus (an Kernobstbäumen)
- Farben der Frittsfliege oder der Getreideblumenfliege
- Auswinterungsschäden (allgemein)
- Dabei: Schneeschimmel (*Fusarium nivale*)

Beobachter:

(Name und Anschrift [et (Post) und Straße].)

Es wird um Zufendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, direkt oder über die zugehörige Hauptstelle für Pflanzenschutz gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als gebührenpflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingefandt werden können.